

Niederschrift

über die Ablegung des Gelöbnisses nach § 6 Abs. 4 JAG i.V.m. § 51 LBG und über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02.03.1974 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 469, 547, 1942)

Frau «VNAME» «NAME»

geboren am «GEBDAT»

hat heute folgendes Gelöbnis durch Handschlag und Nachsprechen abgelegt:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe"

Der Erschienenen wurde eröffnet, dass durch dieses Gelöbnis keine Beamteneigenschaft begründet wird und der Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Rheinland-Pfalz keine Anwendung findet. Sie wurde auf die Bestimmungen des § 6 JAG und die damit entsprechend geltenden Rechte und Pflichten eines Beamten auf Widerruf hingewiesen. Ferner wurde die Erschienenene auf das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 hingewiesen. Die zuständige Beschwerdestelle wurde benannt.

Die Erschienenene wurde außerdem auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 verpflichtet. Dabei wurde ihr der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133	- Verwahrungsbruch
§ 201	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203	- Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332	- Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 358	- Nebenfolgen
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 120	- Gefangenenbefreiung
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses

Die Erschienenene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für sie gelten.

Sie bestätigt mit ihrer Unterschrift von dem Inhalt der genannten Bestimmungen und den Folgen dieser Verpflichtung unterrichtet worden zu sein und eine Abschrift dieser Niederschrift sowie der oben genannten Vorschriften erhalten zu haben.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

(Unterschrift des Verpflichtenden)

(Unterschrift der zu Verpflichtenden)

Das Gelöbnis kann auch ohne den Zusatz "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. In diesem Fall ist der Zusatz zu streichen.

Anlage:
Vorschriftensammlung